



INSTITUTE FOR
MOLECULAR SYSTEMS
ENGINEERING AND
ADVANCED MATERIALS



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Einzelnutzungsordnung Elektronenstrahl-Lithograph (EBL)

IMSEAM Core Facility (ICF)

18. November 2024

Es gelten die Rahmennutzungsordnung der Universität sowie die allgemeine Nutzungsordnung der IMSEAM Core Facility (ICF) als übergeordnete Nutzungsordnungen.

1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung betrifft das Gerät „Raith eLINE Plus“ im Reinraum der ICF. Für weitere Informationen s. die Webseite zum Gerät.¹

2 Für den Gerätebetrieb (technisch und wissenschaftlich) zuständige Personen

- (1) Verantwortlicher Hauptnutzer des EBL ist die [IMSEAM Core Facility](#).
- (2) Die gerätezuständige Person ist [Stefan Kauschke](#).
- (3) Weitere zuständige Personen: [Prof. Dr. Martijn Kemerink](#) (Reinraumleitung), [Dr. Olaf Skibbe](#) (administrativer Geschäftsführer Core Facility).

3 Art der Gerätenutzung

- (1) Für das Gerät ist der Service-Betrieb vorgesehen, d. h. das Gerät wird von der Core Facility betrieben. Der Nutzerbetrieb kann im Einzelfall genehmigt werden, die Voraussetzungen werden in Abschnitt 4 erläutert.

¹<https://www.imseam.uni-heidelberg.de/en/core-facilities/imseam-core-facility/cleanroom>

- (2) Die beabsichtigte Probenherstellung ist mit der gerätezuständigen Person detailliert zu planen.

4 Zugangsregelungen und Voraussetzungen für die Gerätenutzung

- (1) Es gelten die Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 1).
- (2) Da es sich um ein hochkomplexes Gerät handelt, wird standardmäßig nur der Service-Betrieb vorgesehen. Im Einzelfall kann nach Absprache auch der Nutzerbetrieb erfolgen. Dafür wird der Nachweis einschlägiger und eingehender Kenntnisse des Geräts und der Methode vorausgesetzt. Dieser Nachweis wird durch a) die Vorlage bzw. Angabe vorhandener Ausbildungsnachweise und Erfahrungszeiten erbracht sowie b) durch den Gerätezuständigen in geeigneter Weise geprüft.
- (3) Der Zugang zum Gerät wird durch den Zugang zum Reinraum ermöglicht (s. a. Nutzungsordnung Reinraum²). (Im Service-Betrieb ist ein Reinraumzugang für die Nutzer des EBL nicht zwangsläufig erforderlich.) Zugang zu Computersystemen etc. wird nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gewährt.

5 Nutzungszeitvergabe und Buchungssystem

- (1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 2). Die Buchungen der Nutzungszeit werden durch den Gerätezuständigen vorgenommen.
- (2) Ausfall durch Wartung: Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. muss die Buchung durch die Gerätezuständigen Personen storniert werden. Es sollte definiert werden, auf welche Art und Weise der Anwender darüber informiert wird.
- (3) Beschreibung der Vergabekriterien bei Überbuchung: Können wegen zu starker Nachfrage nicht alle Nutzungsanfragen erfüllt werden, entscheiden die gerätezuständigen Personen über die Zuteilung der Kapazitäten und die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Anfragen.

6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren betragen für interne Nutzer 80 € pro Stunde (nur Servicebetrieb). Die Kosten für andere Nutzer berechnen sich gemäß der Rahmennutzungsordnung der Universität.
- (2) Die Zeiterfassung als Basis der Nutzungsgebühren erfolgt mittels eines Sharepoint-Kalenders. Die Buchungen erfolgen durch die gerätezuständige Person transparent für die Nutzer.

²Link folgt nach Veröffentlichung

7 Regelungen bei der Gerätenutzung

Entfällt bei Service-Betrieb.

8 Datenübertragung, -weitergabe und Archivierung

Das Geräte dient primär der Probenherstellung. Die für die Arbeiten nötigen Daten werden von der ICF gesichert. Den Nutzer werde alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine Veröffentlichung der mit den Proben erzielten Forschungsergebnisse notwendig sind.

9 Regelung zur IP und Acknowledgements

Für die Beteiligung des IMSEAM gelten die in der Allgemeinen Nutzungsordnung festgelegten Normen.

Darüber hinaus ist je nach Umfang und Art der ausgeführten Arbeiten die Co-Autorenschaft oder Nennung der beteiligten Mitarbeiter der ICF entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe auch DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis³ und Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG⁴) vorzunehmen.

10 Genehmigung der Nutzungsordnung

Siehe Regularien der Allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 5).

11 Anpassungsfreiheit

Siehe Regularien der allgemeinen Nutzungsordnung (Abschnitt 6).

12 Inkrafttreten

Genehmigt durch das Steering Committee der ICF am 18.11.2024.

Kontakt ICF

Dr. Olaf Skibbe
Institute for Molecular Systems Engineering and Advanced Materials
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 225
D-69120 Heidelberg
Raum 03.109
E-Mail: olaf.skibbe@uni-heidelberg.de
Tel.: +49-(0)6221-54 198 90

³https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

⁴https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf